

SILVAN SCHENKEL

# Der Deutsche Juristentag 1933

*Beiträge zur Rechtsgeschichte  
des 20. Jahrhunderts*  
122

---

**Mohr Siebeck**

# Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,  
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

122





Silvan Schenkel

# Der Deutsche Juristentag 1933

Die kumulative Selbstmobilisierung  
der juristischen Professionselite  
in der Formierungsphase des NS-Regimes

Mohr Siebeck

*Silvan Schenkel*, geboren 1988; 2013 Bachelor of Law (Luzern); 2015 Master of Law (Luzern); 2015–20 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der Universität Luzern; 2018–22 Jurist bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden St. Gallen und Zürich; 2021 Promotion (Luzern); Geschäftsführer des Obwaldner Instituts für Justizforschung an der Universität Luzern.  
orcid.org/0009-0002-0394-9927

Luzerner Dissertation, 2021.

Die Erstellung der Druckvorstufe und des eBooks wurden vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt.

ISBN 978-3-16-162075-1 / eISBN 978-3-16-162076-8

DOI 10.1628/978-3-16-162076-8

ISSN: 0934-0955 / eISSN: 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von SatzWeise in Bad Wünnenberg aus der Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruck-papier gedruckt und gebunden. Erschienen bei Mohr Siebeck Tübingen, Germany. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com).

Printed in Germany.

„Wenn ich die Reden anlässlich des Juristentages lese, kann ich nur ein stilles Dankgebet sprechen, daß mein Vater dies nicht mehr erlebt und daß ich selbst nicht mehr ‚Rechtswahrer‘, nicht mehr Anwalt bin! Entweder war alles Wahnsinn, was wir einst gelernt, was uns als selbstverständliches, festes Gebäude des deutschen und internationalen Rechts erschien – oder das, was heute geschieht, muß in der Aufhebung der Rechtsidee, in der blanken Willkür, also Chaos enden.“<sup>1</sup>

Erich Ebermayer, Leipzig, 6. Oktober 1933

---

<sup>1</sup> *Ebermayer*, S. 182.



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahrssemester 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern als Dissertation angenommen und im Rahmen des Dissertationskolloquiums vom 2. Juli 2021 mündlich verteidigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. iur. Thomas Henne, LL.M. (Berkeley) danke ich bestens für die Unterstützung bei der Themenfindung und für die ausgezeichnete Betreuung. Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei Herrn Prof. Dr. iur. Michele Luminati für die Erstellung des Zweitgutachtens und für seine konstruktiven Rückmeldungen, sowie bei Herrn Prof. Dr. iur. Malte Gruber für die Leitung des Dissertationskolloquiums. Ebenfalls danken möchte ich den Herausgebern der Reihe „Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts“ des Mohr Siebeck Verlags für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in die Reihe.

Herrn Dr. iur. Sebastian Felz, Forum Justizgeschichte, Herrn Alexander Peer, Prodesign GmbH, sowie Frau Kathi Fröhlich, Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig, danke ich bestens für die wertvollen Hinweise und für das zur Verfügung gestellte Material. Ebenso bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeitenden des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde und des Stadtarchivs Leipzig sowie bei Herrn Riepe, Süddeutsche Zeitung Photo.

Ein besonderer Dank geht an den Universitätsverein der Universität Luzern für die Verleihung des Dissertationspreises der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Jahr 2021 sowie an den Schweizerischen Nationalfonds für die finanzielle Unterstützung der Open-Access-Buchpublikation.

Zuletzt möchte ich besonders bei denjenigen Personen bedanken, die den erfolgreichen Abschluss dieser Arbeit ermöglicht haben, insbesondere bei meinem Doktorandenkollegen, Herrn Dr. iur. Christian Puricel, Rechtsanwalt, für den konstruktiven Austausch, bei meiner Schwester, Frau MLaw Celina Schenkel, Rechtsanwältin, für das kritische Durchlesen des Manuskripts, sowie bei meiner Partnerin, Frau Susanne Roy, für die Mithilfe bei den Korrekturen und dass Sie immer für mich da ist. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.





# Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII
Einleitung . . . . .	1
<i>A. Forschungsstand, Methodik sowie Gliederung und Aufbau der Arbeit . . . . .</i>	<i>2</i>
<i>B. Quellengrundlage . . . . .</i>	<i>16</i>
1. Teil: Die Vorgeschichte des Juristentages 1933 . . . . .	19
<i>A. Der Aufstieg des BNSDJ . . . . .</i>	<i>19</i>
<i>B. Okkupation einer alten Tradition . . . . .</i>	<i>22</i>
<i>C. Propagandistische Neukonzeption des Juristentages unter Hans Frank . . . . .</i>	<i>26</i>
<i>D. Zwischenfazit . . . . .</i>	<i>43</i>
2. Teil: Rekonstruktion & Analyse des äußeren Tagungsverlaufs . . . . .	45
<i>A. Chronik der Ereignisse . . . . .</i>	<i>46</i>
<i>B. Die Eröffnungsveranstaltung . . . . .</i>	<i>48</i>
<i>C. Das Reichsgericht im Spannungsfeld von Resistenz und Selbstmobilisierung . . . . .</i>	<i>58</i>
<i>D. Die Sondertagungen – Neuformation der juristischen Fachgruppen . . . . .</i>	<i>71</i>
<i>E. Die Proklamation der Akademie für Deutsches Recht . . . . .</i>	<i>91</i>
<i>F. Die Schlusskundgebung als Juristenappell: Hitlers Auftritt am Juristentag . . . . .</i>	<i>94</i>
<i>G. Zwischenfazit . . . . .</i>	<i>109</i>

3. Teil: Die Analyse der juristischen Vorträge . . . . .	113
<i>A. Die alte, nationalkonservative Professionselite</i> . . . . .	119
<i>B. Die jungen Rechtswissenschaftler</i> . . . . .	151
<i>C. Die Parteijuristen &amp; alten Parteikämpfer</i> . . . . .	225
<i>D. Analyseergebnis</i> . . . . .	279
4. Teil: Erfolgsbilanz, Wahrnehmungs- & Wirkungsgeschichte des Juristentages . . . . .	287
<i>A. Zeitgenössische Wahrnehmungen</i> . . . . .	287
<i>B. Schlussfolgerungen</i> . . . . .	292
<i>C. Ausblick auf die nachfolgenden „Juristentage“</i> . . . . .	296
Zusammenfassung . . . . .	305
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	309
Abbildungsverzeichnis . . . . .	325
Personenregister . . . . .	327
Sachregister . . . . .	329

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII
Einleitung . . . . .	1
<i>A. Forschungsstand, Methodik sowie Gliederung und Aufbau der Arbeit . . . . .</i>	<i>2</i>
I. Die NS-Juristentage in der Rechtsgeschichtsforschung . . . . .	2
II. Methodische Prämissen, Untersuchungsansatz und Aufbau der Arbeit . . . . .	8
<i>B. Quellengrundlage . . . . .</i>	<i>16</i>
1. Teil: Die Vorgeschichte des Juristentages 1933 . . . . .	19
<i>A. Der Aufstieg des BNSDJ . . . . .</i>	<i>19</i>
<i>B. Okkupation einer alten Tradition . . . . .</i>	<i>22</i>
<i>C. Propagandistische Neukonzeption des Juristentages unter Hans Frank . . . . .</i>	<i>26</i>
I. Konzeptionelle & propagandistische Vorbilder . . . . .	28
II. Leipzig als Tagungsort . . . . .	30
1. Kein Juristentag in München? . . . . .	30
2. Die bisherigen Reichstagungen des BNSDJ in Leipzig und ihr Bezug zum Reichsgericht . . . . .	31
3. Der Reichstagsbrandprozess . . . . .	33

III. Die „Mobilisierung“ der Teilnehmer . . . . .	35
1. Das Organisationskomitee des neuen Juristentages . . . . .	35
2. Mobilisierungsschwierigkeiten? . . . . .	36
IV. Die „Auswahl“ der Referenten . . . . .	41
D. <i>Zwischenfazit</i> . . . . .	43
2. Teil: Rekonstruktion & Analyse des äußeren Tagungsverlaufs . . . . .	45
A. <i>Chronik der Ereignisse</i> . . . . .	46
B. <i>Die Eröffnungsveranstaltung</i> . . . . .	48
I. Propagandistische Inszenierung eines antibürgerlich- soldatischen Korpsgeistes . . . . .	48
II. Hans Franks Eröffnungsrede . . . . .	49
III. Die umstrittene Teilnehmerzahl . . . . .	51
IV. Resistenz bei der Eröffnungszeremonie . . . . .	52
1. Verhaltenes Grußwort durch Oberbürgermeister Goerdeler	52
2. Die Positionierung des Reichsjustizministeriums am Juristentag . . . . .	54
V. Exklusives Tagungsprogramm für die Funktionselite – Rahmenprogramm für den Rest . . . . .	55
1. Der Empfang durch den Rat der Stadt Leipzig . . . . .	56
2. Die Veranstaltung im Gewandhaus . . . . .	57
C. <i>Das Reichsgericht im Spannungsfeld von Resistenz und Selbstmobilisierung</i> . . . . .	58
I. Der „Aufmarsch“ vor die Tore des Reichsgerichts . . . . .	60
II. Geschlossene Veranstaltung im Reichsgericht: Die Abwesenheit des Reichsgerichtspräsidenten – ein Affront .	63
III. Die Kundgebung vor dem Reichsgericht: Ein performativer Akt der Zustimmung . . . . .	68
D. <i>Die Sondertagungen – Neuformation der juristischen Fachgruppen</i> . . . . .	71
I. Monopalanspruch des BNSDJ . . . . .	72
II. Stellung der alten Berufsverbände am Juristentag? . . . . .	74
III. Sondertagungen der Fachgruppen: Aushandlung & Deklaration der neuen Organisationsstrukturen . . . . .	77
1. Sondertagung der Dekane . . . . .	77

2. Die Sondertagung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte	79
3. Die Fachgruppe Wirtschaftsrechtler . . . . .	80
4. Die Fachgruppen der Notare und Rechtsanwälte . . . . .	83
5. Die Fachgruppe Verwaltungsbeamte . . . . .	86
6. Die Fachgruppe Rechtspfleger und Justizbeamte . . . . .	87
7. Die Fachgruppe Referendare . . . . .	89
<i>E. Die Proklamation der Akademie für Deutsches Recht . . . . .</i>	91
<i>F. Die Schlusskundgebung als Juristenappell: Hitlers Auftritt am Juristentag . . . . .</i>	94
I. Dramaturgischer Propagandahöhepunkt: Hitler in Leipzig . . . . .	96
II. Das Mysterium der „Hitlerrede“ . . . . .	100
<i>G. Zwischenfazit . . . . .</i>	109
<b>3. Teil: Die Analyse der juristischen Vorträge . . . . .</b>	<b>113</b>
<i>A. Die alte, nationalkonservative Professionselite . . . . .</i>	<i>119</i>
I. Wilhelm Kisch: Der Traditionalist . . . . .	122
1. Vorbemerkungen . . . . .	122
2. Nationaler Rechtsstaat . . . . .	123
3. Aufrechterhaltung der juristischen Professionalität . . . . .	127
4. Rückbesinnung auf altdeutsche Rechtstraditionen . . . . .	133
5. Fazit & Wirkungsanalyse . . . . .	134
6. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933 . . . . .	136
II. Friedrich Oetker: Erzkonservativer Strafrechtsordinarius . . . . .	138
1. Vorbemerkungen . . . . .	138
2. Restauration eines autoritären Vergeltungsstrafrechtssystems	141
3. Anpreisung der DSG als die „führende“ strafrechtliche Fachvereinigung 1933 . . . . .	146
4. Fazit & Wirkungsanalyse . . . . .	147
5. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933 . . . . .	149
<i>B. Die jungen Rechtswissenschaftler . . . . .</i>	<i>151</i>
I. Carl Schmitt: „Der führende Staatsrechtslehrer“ . . . . .	153
1. Vorbemerkungen . . . . .	153
2. Diskontinuität des traditionellen Rechtsstaates . . . . .	157
3. Die Dreigliedrigkeit von „Staat, Bewegung und Volk“ . . . . .	160
4. Das neue rechtswissenschaftliche Denken: Polemik gegen die „Traditionalisten“ . . . . .	165

5. Fazit & Wirkungsanalyse . . . . .	168
6. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933 . . . . .	171
II. Heinrich Lange: Antisemitischer Privatdozent . . . . .	175
1. Vorbemerkungen . . . . .	175
2. „Zerfall des deutschen Rechtslebens“ . . . . .	177
3. Antiindividualistische Rechtsstaatskonzeption . . . . .	182
4. Völkisches Professionsverständnis . . . . .	185
5. Fazit & Wirkungsanalyse . . . . .	189
6. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933 . . . . .	191
III. Helmut Nicolai: Der führende Rasse-theoretiker . . . . .	194
1. Vorbemerkungen . . . . .	194
2. Historischer Zerfall der naturgesetzlichen Rasseordnung . . . . .	197
3. Neukonzeption eines völkisch-rassischen Führerstaats . . . . .	199
4. Rassisches Wissenschafts- und Professionsverständnis . . . . .	206
5. Fazit & Wirkungsanalyse . . . . .	210
6. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933 . . . . .	213
IV. Helmut von Frankenberg: Der Luftschutzrechtler . . . . .	216
1. Vorbemerkungen . . . . .	216
2. Selbstmobilisierung durch Etablierung des Luftschutzrechts als juristisches Fachgebiet . . . . .	217
3. Neuer Rechtsbegriff der Zivilbevölkerung: Überwindung der Trennung von Staat, Volk und Heer . . . . .	218
4. Fazit & Wirkungsanalyse . . . . .	223
C. <i>Die Parteijuristen &amp; alten Parteikämpfer</i> . . . . .	225
I. Das bayerische Machtzentrum: Der Führungsstab im BNSDJ und in der AfDR . . . . .	227
1. Hans Frank: Der übereifrige Reichsrechtsführer . . . . .	228
a) Vorbemerkungen . . . . .	228
b) Völkisch-organischer Rechtsstaatsbegriff . . . . .	231
c) Syntheseversuch zwischen Autonomisierung und Entakademisierung des Rechtssystems. . . . .	234
d) Polemik gegen die alte Funktionselite: „Auf der Jugend beruht allein der Sieg der Bewegung“ . . . . .	238
e) Fazit & Wirkungsanalyse . . . . .	240
f) Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933 . . . . .	243
2. Rudolf Schraut: „Franks Verbindungsmann im Reichsjustizministerium“ . . . . .	246
a) Vorbemerkungen . . . . .	246
b) Völkisch-rassischer Führerstaat . . . . .	247
c) Rassisches Professionsverständnis . . . . .	251
d) Fazit & Wirkungsanalyse . . . . .	252
e) Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933 . . . . .	254

II. Die leitenden Funktionäre im preußischen Justizministerium	255
1. Hanns Kerrl: Der Militarist	255
a) Vorbemerkungen	255
b) Völkisch-rassische Blutsgemeinschaft	258
c) Entprofessionalisierung & Militarisierung des Rechtssystems	262
d) Fazit & Wirkungsanalyse	265
e) Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933	267
2. Roland Freisler: „Der Soldat des deutschen Rechts“	268
a) Vorbemerkungen	268
b) Völkisches Rechtsstaatskonzept	271
c) Anti-bürgerliches Professionsverständnis	272
d) Fazit & Wirkungsanalyse	276
e) Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933	277
 <i>D. Analyseergebnis</i>	 279
 4. Teil: Erfolgsbilanz, Wahrnehmungs- & Wirkungsgeschichte des Juristentages	 287
 <i>A. Zeitgenössische Wahrnehmungen</i>	 287
I. Massenandrang & organisatorische Mängel	287
II. Diskurs um das Kriterium der Wissenschaftlichkeit	289
III. Feierlicher Enthusiasmus	291
 <i>B. Schlussfolgerungen</i>	 292
 <i>C. Ausblick auf die nachfolgenden „Juristentage“</i>	 296
 Zusammenfassung	 305
 Quellen- und Literaturverzeichnis	 309
 <i>Ungedruckte Quellen</i>	 309
I. Archiv der Universität Münster	309
II. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde	309
III. Bundesverwaltungsgericht: Bibliothek des Reichsgerichts	309
IV. Hessisches Landesarchiv: Abteilung Hessisches Staatsarchiv Marburg	309



V. Landesarchiv Baden-Württemberg: Staatsarchiv Ludwigsburg . . . . .	310
VI. Stadtarchiv der Stadt Leipzig . . . . .	310
<i>Gedruckte Quellen</i> . . . . .	310
I. Tagungsbänder, Broschüren und Programme . . . . .	310
1. Zum Juristentag 1933 . . . . .	310
2. Zum Juristentag 1936 . . . . .	310
3. Zum „Tag des Deutschen Rechts“ 1939 . . . . .	310
II. Zeitschriften und Monografien . . . . .	310
III. Zeitungen und nicht amtliche Periodika . . . . .	314
1. Berliner Morgenpost . . . . .	314
2. „Der Freiheitskampf“ (Dresdner Stadtausgabe) . . . . .	315
3. Dresdner Anzeiger . . . . .	315
4. Freie Presse, Wochenblatt für geistige und politische Freiheit . . . . .	315
5. La Gaceta de Tenerife . . . . .	315
6. Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung . . . . .	315
7. Leipziger Tageszeitung . . . . .	315
8. Neue Leipziger Zeitung . . . . .	316
9. Teltower Kreisblatt . . . . .	316
10. Völkischer Beobachter . . . . .	317
11. Vossische Zeitung . . . . .	317
<i>Sekundärliteratur</i> . . . . .	317
Abbildungsverzeichnis . . . . .	325
Personen- und Sachregister . . . . .	327

## Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
a. a. O.	am aufgeführten Ort
Abb.	Abbildung
AB. d. JM.	Amtliche Bekanntmachung des Justizministeriums
AjBD	Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen
AfDR	Akademie für Deutsches Recht
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Aufl.	Auflage
AT	Allgemeiner Teil
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
Bd.	Band
BDRRef	Bund Deutscher Referendare
BDRpfl	Bund Deutscher Rechtspfleger
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bl.	Beiblatt
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
bspw.	beispielsweise
ca.	circa
DAV	Deutscher Anwaltsverein
Ders.	Derselbe
DFF	Vereinigung Deutsches Filminstitut und Filmmuseum e. V.
Dies.	Dieselbe/Dieselben
Dipl.	Diplom
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNoV	Deutscher Notarverein
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DR	Deutsches Recht
Dr.	Doktor
DRA	Deutsches Rundfunkarchiv
DRB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSG	Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft
DVP	Deutsche Volkspartei
Ebd.	Ebenda
et al.	et alii (und andere)

etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
f.	und folgende
ff.	und fortfolgende
Fn.	Fußnote
geb.	geboren
ggf.	gegebenenfalls
GuL	Zeitschrift Gasschutz und Luftschutz
hg.	herausgegeben
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
i. A.	im Auftrag
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
IMM	Internationales Militaria-Magazin, Das aktuelle Magazin für Orden, Militaria, Zeitgeschichte (Zweibrücken)
i. V.	in Vertretung
JaJZG	Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte
JdAfDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
Jg.	Jahrgang
JMBl.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (Berlin)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
k. A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
NDB	Neue Deutsche Biographie
NLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus; nationalsozialistisch
NSDDB	Nationalsozialistischer Deutscher Dozentenbund (NS-Dozentenbund)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter Partei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
LZfDR	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Pg.	Parteigenosse
PreussGS	Preußische Gesetzessammlung
Progr.	Programm
RA	Rechtsanwalt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RDB	Reichsbund Deutscher Beamten
RErbhG	Reichserbhofgesetz
RG-Bibl.	Reichsgerichtsbibliothek
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIM	Reichsinnenministerium / Reichsinnenminister
RJM	Reichsjustizministerium / Reichsjustizminister
RM	Reichsmark

RRG	Reichs-Rundfunk Gesellschaft
RVbl.	Reichsverwaltungsblatt
S.	Seite
SA	Sturmabteilung
Sächs.	Sächsisch(en)
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt, sogenannte(s), sogenannter
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
StA	Staatsarchiv
TdDR	Tag des Deutschen Rechts
UAMS	Universitätsarchiv Münster
u. a.	unter anderem
UFA	Universal Film AG
Univ.	Universität
v.	von
v. a.	vor allem
VB	Völkischer Beobachter
Verf.	Verfasser
Verw.	Verweis
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
z. B.	zum Beispiel
ZdAfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. G.	zum Ganzen
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPR	Zivilprozessrecht
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## Einleitung

Wie war es möglich, dass nach dem Niedergang der Weimarer Republik und der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahr 1933 ein großer Teil der juristischen Professionselite nahezu übergangslos weiterarbeiten konnte?

In der vorliegenden Dissertation wird argumentiert, dass der deutsche Juristentag 1933 in Leipzig eine zentrale Rolle in diesem Übergangsprozess spielte und daher als zentrales Ereignis in der Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus zu betrachten ist. In Leipzig wurde das kollektive Selbstverständnis der juristischen Funktionselite wie auch die professionspolitischen und justiziellen Organisationsstrukturen nach der sogenannten nationalen Revolution manifestiert. Die Rechtserneuerung bzw. -umformung folgte dem Leitprinzip „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht“. Doch was heißt das genau?

Aufgrund der polykratischen Strukturen im NS-Staat und der nur vagen ideologischen Vorgaben blieben die Handlungsspielräume zur konkreten Umsetzung dieses Prinzips relativ offen und ermöglichte der juristischen Professionselite, ihre teils widerstreitenden Konzepte und Vorschläge zur Rechtserneuerung zu präsentieren. Im Kontext des Formierungsprozesses bot der Juristentag daher eine ausgezeichnete Selbstmobilisierungsmöglichkeit und die passende Bühne für die zahlreichen Bewerbungsvorträge der Redner, welche danach strebten, die größtmögliche Nähe ihrer eigenen Rechtserneuerungstheorie zur nationalsozialistischen Weltanschauung aufzuzeigen.<sup>1</sup> Diese Gelegenheit wurde vor allem von den jungen, ehrgeizigen Rechtswissenschaftlern genutzt, welche von den politisch und rassistisch motivierten Säuberungs- und Entlassungswellen profitierten und in die neu geschaffenen bzw. freigewordenen Posten vorrückten. Doch auch die in den Ämtern verbliebene alte, nationalkonservative Professionselite brachte ihre Rechtserneuerungsvorschläge ein und versuchte dabei, das bestehende Rechtssystem vor zu übergreifigen Modifikationsversuchen zu bewahren.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Rüthers*, *Entartetes Recht.*, S. 21.

## A. Forschungsstand, Methodik sowie Gliederung und Aufbau der Arbeit

### I. Die NS-Juristentage in der Rechtsgeschichtsforschung

Der „Deutsche Juristentag“ (DJT) wurde 1860 als erste berufsspartenübergreifende Juristenvereinigung Deutschlands gegründet und war durch seine rechtspolitischen Verhandlungen und Einflussnahmen ein zentraler Akteur im Rechtsvereinheitlichungs- sowie Nationsbildungsprozess im 19. Jahrhundert.<sup>2</sup> Seit seiner Gründung führte der DJT seine Tagungen im zweijährigen Turnus durch, welche der rechtspolitischen Beratung, Beschlussfassung und Unterbreitung von Empfehlungen sowie Lösungsvorschlägen an den Gesetzgeber diente. Der traditionelle Juristentag fand letztmalig im September 1931, in einem der Krisenjahre der Weimarer Republik, in Lübeck statt.<sup>3</sup>

Wenngleich die rechtspolitischen Beschlüsse und Diskussionen an den Juristentagungen von der Rechtsgeschichte mit der Zeit als Forschungsgegenstand wahrgenommen wurden, blieb die Institutionengeschichte als auch die institutionelle Wirkungsgeschichte des Juristentages lange Zeit vom rechtshistorischen Forschungsinteresse unberücksichtigt.<sup>4</sup>

Dies gilt erst recht für die Zeit von 1933 bis 1945. Da sich der Juristentag im Frühjahr 1933 zudem faktisch selbst aufgelöst hatte und sich somit nicht am NS-System beteiligte, konnte diese „in Ehren untergegangene“<sup>5</sup> Veranstaltung nach 1945 unbelastet ihre Arbeit wieder aufnehmen.<sup>6</sup> Der Deutsche Juristentag hatte sich als Institution aufgrund der nicht vorhandenen Partizipation am NS-Unrecht von vornherein selbst „entnazifiziert“. Folglich war auch ein Interesse an einer rechtshistorischen Aufarbeitung der zurückliegenden NS-Juristentage kaum vorhanden, welche ohnehin nicht als Juristentage im eigentlichen Sinne wahrgenommen und daher aus der Institutionengeschichte schlichtweg ausgeklammert wurden.<sup>7</sup>

---

<sup>2</sup> *Hartwich*, S. 26. Geführt wurde der DJT durch die Ständige Deputation als das einzige geschäftsführende Zentralorgan.

<sup>3</sup> *Conrad*, S. 33. Als dieser Juristentag zu Ende gegangen sei, habe wohl niemand geahnt, dass dies die letzte Tagung für lange Zeit sein würde.

<sup>4</sup> Hervorzuheben ist hierbei die 2008 erschienene Dissertation von *Hartwich*.

<sup>5</sup> *Conrad*, S. 12.

<sup>6</sup> In einem an *Ernst Wolff* gerichteten Schreiben vom 22.9.1949 führte *Gustav Radbruch* aus: „So waren die damaligen Machthaber zwar in der Lage, für ihre fragwürdigen Veranstaltungen sich die Firma des Juristentages anzumaßen, aber der Juristentag selbst blieb rein von nationalsozialistischen Flecken und konnte deshalb jetzt aus einem langen Scheintode im alten Geiste auferstehen.“ Zit. nach *Conrad*, S. 12.

<sup>7</sup> Die Zeit von 1933 bis 1939 war für die Juristentage dokumentarisch bis in die späten 1990er Jahre daher eine weiße Fläche. Ähnlich die Situation der Vereinigung Deutscher

Nach *Kiesow* habe es der Deutsche Juristentag in der Nachkriegszeit versäumt, sich mit der Rolle der Juristen in der NS-Zeit auseinanderzusetzen und stattdessen vielen namhaften Juristen der NS-Zeit sein Podium wieder geöffnet.<sup>8</sup> In der Tat fand *Ernst Wolff* versöhnliche Worte für das beim Nürnberger Juristenprozess zu lebenslanger Haft verurteilte ehemalige Deputationsmitglied Franz Schlegelberger. Dieser sei gewiss kein Nationalsozialist gewesen und nur deshalb im Dienst geblieben, um – Schlegelbergers eigener Aussage zufolge – noch manches verhindern zu können. Er habe auch so manches verhindert und auch vielen einzelnen geholfen. Aber bei ihm habe sich wie bei vielen anderen bewahrheitet, „daß niemand mit dem Nationalsozialismus Kompromisse schloß, ohne Schaden an seiner Seele zu nehmen.“<sup>9</sup> Die Partizipation am NS-Regime bedeutete demnach in erster Linie eine Eigenschädigung des Täters, nicht etwa eine massive Schädigung der zahlreichen Opfer des Regimes.

Im Kontext der Nachkriegsapologetik war die Haltung *Wolffs* aber keineswegs ein auf den Juristentag bezogenes Einzelphänomen, sondern der damalige Grundtenor in Justiz, Wissenschaft und Politik im Umgang mit dem NS-Regime.<sup>10</sup> Auch in der 1960 erschienenen Festschrift zum deutschen Juristentag widmete *Hermann Conrad* dem historischen Abschnitt von 1933 nur wenige Seiten, wobei mit der Feststellung der faktischen Auflösung des traditionellen Juristentages 1933 auch zugleich das historische Interesse an dieser Zeitspanne endete.<sup>11</sup>

Nachdem die NS-Juristentage lange Zeit ein Schattendasein in der rechtsgeschichtlichen Forschung fristeten, kam erst ab den 1990er Jahren das Interesse an einer rechtshistorischen Auseinandersetzung auf. Hierbei ist der von *Peter Landau* 1994 publizierte 17-seitige Aufsatz zum Deutschen Juristentag 1933 hervorzuheben.<sup>12</sup> „Beachtenswert, ja durchaus

---

Staatsrechtler in der NS-Zeit, dazu *Stolleis*, Staatsrechtslehrer, S. 598. Auch hier bestünde Nachholbedarf an einer rechtshistorischen Untersuchung.

<sup>8</sup> Die erste Ständige Deputation des Deutschen Juristentages nach dem Krieg habe auf die Mitarbeit namhafter, in der NS-Zeit hervorgetretener Juristen, nicht verzichten wollen. Vgl. dazu *Schubert*, S. 937.

<sup>9</sup> *Wolff*, S. 820.

<sup>10</sup> Für die Nachkriegsjuristentage stand – statt einer historischen Aufarbeitung – daher die Wiederherstellung der Rechtseinheit im Vordergrund, im Zusammenhang der „mit Bedauern zur Kenntnis genommenen Rechtszersplitterung“ innerhalb der verschiedenen Besatzungszonen. Vgl. *Loewenthal*, S. 297.

<sup>11</sup> Vgl. *Conrad*, S. 10 ff. sowie S. 34. Der Juristentag „neuer Art“ in Leipzig wird nur am Rande erwähnt, zumal die „Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten“ von *Conrad* ohnehin als „rechtsloses“ System betrachtet wurde. Wichtiger schien auch hier die Darstellung der Rolle des Juristentages in der Nachkriegszeit und seiner Funktion zur „Wiederherstellung“ der deutschen Rechtsordnung.

<sup>12</sup> *Landau*, ZNR 1994, S. 373 ff. Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag *Landaus* zum 60. Jahrestag des nationalsozialistischen Deutschen Juristentages in Leipzig auf einer Ver-



merkwürdig,“ sei gemäß *Rüthers* der Umstand, dass der Deutsche Juristentag 1933 mit dem Aufsatz von *Landau* erst 61 Jahre nach dem Ereignis erstmals eine vertiefte rechtsgeschichtliche Bearbeitung gefunden habe, was aber nicht ganz untypisch für die Versäumnisse und Verzögerungen bei der Ausleuchtung der Hintergründe der Machtübernahme, auch im Rechtsbereich, sei.<sup>13</sup>

Des Weiteren liegen verschiedene Beiträge vor, welche den Juristentag 1933 thematisch streifen, darunter einige Jubiläums- und Festschriftsbeiträge zur Geschichte des DJT: Der Deutsche Juristentag 1860–1994<sup>14</sup> sowie der Beitrag von *Kiesow*, Der Deutsche Juristentag, Ein Charakterbild – 1860 bis 2010.<sup>15</sup> Zudem wurde von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages im Zuge der 150 Jahre-Feier des Deutschen Juristentags zur Geschichte des Juristentages ein eigenes Werk zur 150-jährigen Geschichte des DJT publiziert, wobei auch dort der 1933er Juristentagung einige Seiten gewidmet wurden.<sup>16</sup> Ebenfalls zu erwähnen ist die Arbeit von *Halpérin* zur Geschichte der deutschen Juristentage, wobei der Juristentag 1933 nur kurz inhaltlich gestreift wird.<sup>17</sup>

In der Summe blieb es in der bisherigen Forschung bei vorwiegend kürzeren Beiträgen in Form von Aufsätzen in Festschriften und Sammelbänden, welche außerdem wie erwähnt häufig im Rahmen von Jubiläen erfolgten und daher stellenweise von einem standes- und erfolgsgeschichtlichen Ansatz geprägt sind.<sup>18</sup> Das Hauptaugenmerk der bisherigen Literatur lag zudem weiterhin auch für die Zeit nach 1933 auf der Rolle des „alten“ Juristentages und dessen (faktischer) Selbstauflösung. Insbesondere war man in der Forschung – im Sinne einer Abgrenzungsgeschichte – bemüht,

---

anstellung der Ephraim-Carlebach-Stiftung 1993 im Lampe-Saal des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig. *Landaus* Arbeit ist 1996 ebenfalls als kurze Monografie beim Leipziger Universitätsverlag publiziert worden, mit einem Vorwort des Leipziger Rechtsanwaltes *Hubert Lang*.

<sup>13</sup> *Rüthers*, Wende-Experten, S. 20 f.

<sup>14</sup> Vgl. *Conrad/Dilcher/Kurland*, S. 19 ff., wobei es sich beim Text zur Tagung 1933 um einen Wiederabdruck des erwähnten Textes von *Conrad* aus den 1960er-Jahren handelte.

<sup>15</sup> Erschienen in der Festschrift 150 Jahre Deutscher Juristentag, München 2010. Vgl. *Kiesow*, Der Deutsche Juristentag, S. 7 ff. Vgl. auch *Kiesows* kürzerer Beitrag „Die Tage der Juristen“, in: *myops*, 10/2010, S. 4 ff. Zu erwähnen ist ferner die thematische Streifung des Juristentages 1933 bei *Becker*, S. 100 ff. sowie bei *Sunnus*, der NS-Rechtswahrerbund. Auch in einigen biografischen Arbeiten wird der Juristentag als Ereignis kurz behandelt. Vgl. hierzu bspw. *Adlberger* sowie *Schenk*.

<sup>16</sup> Vgl. *DJT*, Recht mitgestalten, S. 65 ff.

<sup>17</sup> *Halpérin*, S. 301 ff., insbesondere S. 306: „Le [...] Juristentag tenu à Leipzig en octobre 1933 marqua le ralliement au BNSDJ de cette vénérable institution censée témoigner de l'unité de l'état des juristes. Il y fut annoncé la création de l'Akademie für Deutsches Recht présidée par l'avocat nazi Hans Frank et des milliers de juristes y prêtèrent serment de suivre le chemin du Führer.“

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch *Hartwich*, S. 13.

eine weltanschauliche, personelle und fachliche Trennung zwischen dem traditionellen DJT und dem „nationalsozialistischen“ Juristentag, der eben „kein richtiger Deutscher Juristentag“<sup>19</sup> war, zu betonen.<sup>20</sup>

*Landau* schilderte in seinem Aufsatz zunächst die Selbstauflösung des alten Juristentages und gibt darin einige Einblicke zum äußeren Verlauf der Tagung.<sup>21</sup> Anschließend untersuchte er das „geistige Klima des Juristentages“ und in diesem Kontext die „Attraktivität nationalsozialistischer Parolen auf die deutschen Juristen“.<sup>22</sup> Hierzu analysierte *Landau* exemplarisch die Vorträge dreier repräsentativer Redner – der vorwiegend jüngeren Funktionselite, d. h. Carl Schmitt, Heinrich Lange sowie Helmut Nicolai –, um beispielhaft einen Eindruck über die inhaltlichen Fachvorträge am Juristentag zu verschaffen.<sup>23</sup> Dabei hielt *Landau* fest, dass die am Juristentag gehaltenen Reden den Juristen nicht nur eine verheißungsvolle Zukunft voraussagten, auch sei es für den Stellenwert des Leipziger Juristentages aufschlussreich, dass ein überaus prominenter Staats- und Rechtstheoretiker wie etwa Schmitt seine Rechtserneuerungsgedanken zuerst bei dieser Gelegenheit vorgetragen habe.<sup>24</sup> Doch auch Hans Frank und die anderen Redner hätten bei den anwesenden Juristen mit der vorgetragenen rassistisch-völkischen Rechtslehre, die im Grunde auf einem biologisch bzw. darwinistisch fundierten Pseudo-Naturrecht beruht habe, einen positiven Eindruck machen können, da der deutsche Jurist bereits vor 1933 eher mit vulgarisierten Naturrechtsideen als mit dem Gesetzespositivismus sympathisiert habe.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> So die These *Freudings*, Juristentage, 72. DJT in Leipzig (2018), S. 33. Etwas kritischer zur vorauseilenden Selbstauflösung des traditionellen Juristentages: *Becker*, S. 100 ff., der festhält, dass das „selbstverordnete Schweigen“ der Ständigen Deputation des Juristentages Frank zu Gunsten kam, da der Weg nun „frei“ war, die Tagung kurzerhand zu okkupieren. Ebenso *Landau*, NS-Juristentag, S. 10, wonach erst diese faktische Selbstauflösung des DJT es Frank ermöglicht habe, das Etikett „Juristentag“ für seine neue Tagung, die 4. Reichstagung des BNSDJ, zu beanspruchen.

<sup>20</sup> Gemäß *Lang*, S. 84, haben die Nationalsozialisten mit dem „ersten Juristentag nach der Machtergreifung“ mit der „altherwürdigen Tradition des Deutschen Juristentags“ gebrochen und sich bei der 4. Reichstagung des BNSDJ die Bezeichnung „Deutscher Juristentag“ „angemaßt“.

<sup>21</sup> *Landau*, ZNR 1994, S. 375, hob hierbei die propagandistische Inszenierung durch Fackelzüge der Referendare, Marschmusik von SA-Kapellen insbesondere bei der Kundgebung vor dem Reichsgericht mit anschließendem Treueschwur auf den Führer hervor.

<sup>22</sup> Ebd., S. 376. Hierbei ging er auch der Frage nach, ob es überhaupt so etwas wie eine „nationalsozialistische Rechtstheorie“ gegeben habe und inwiefern „dieses Rechtsdenken“ am Juristentag vertreten worden sei.

<sup>23</sup> Ebd., S. 379.

<sup>24</sup> Ebd., S. 384.

<sup>25</sup> Ebd., S. 388.

Insgesamt sei die Tagung ein großer Erfolg gewesen.<sup>26</sup> Die Stimmung der anwesenden Juristen scheine enthusiastisch gewesen zu sein.<sup>27</sup> Die überwiegende Mehrheit der Juristen habe am Juristentag zur „Zerstörung des Rechts“ durch „rechtsfeindliche Kräfte“ aufgerufen.<sup>28</sup>

*Landau* kommt daher zum Schluss, dass der Leipziger Juristentag 1933 das „vielleicht eindrucksvollste Zeugnis der geistigen Kapitulation des deutschen Juristenstandes gegenüber einem damals in seiner Praxis rechtsverachtenden Regime“ darstelle.<sup>29</sup> Hierzu passt die Einschätzung *Freudings*, wonach es an der Leipziger Tagung 1933 ausschließlich Referate gegeben habe, die sich in „erschreckender Eindeutigkeit zur nationalsozialistischen Rassenideologie“ bekannt hätten.<sup>30</sup>

*Rütbers* zufolge lese sich die Darstellung *Landaus* zum Juristentag 1933 wie ein „symbolträchtiges Lehrstück zum Verhalten geistiger Berufe nach Systemwechseln sowie speziell zu dem Zusammenhang von Systemideologie, Recht, Justiz und Jurisprudenz.“<sup>31</sup> Nach *Kiesow* sind gerade beim Leipziger Juristentag 1933 in einmaliger Weise die entscheidenden Fragen für die „*Condition juridique*“ gestellt worden. „Was ist und was soll Recht sein? Wer liest und spricht die Buchstaben der Gesetze?“ Leidenschaftlicher sei – trotz fehlgeleiteter Leidenschaft – niemals zuvor (und auch nicht danach) an einem Juristentag über die Grundlagen des Rechts gesprochen worden.<sup>32</sup>

Weitere Forschungsbeiträge zum Juristentag 1933 betonten vor allem den performativen und propagandistischen Aspekt der Tagung, welche mittels „symbolischer Loyalitätsbekundungen“ und „ritueller Vergemeinschaftung“ der Affirmation des neuen Führerstaates gedient habe.<sup>33</sup> Dem-

---

<sup>26</sup> Ebd., S. 386. Zum Erfolg habe vor allem das Lieblingsprojekt Franks, die Proklamation der AfDR, beigetragen, welche den Juristen zudem verheißt habe, dass sie künftig über die Akademie auch die Gesetzgebung steuern könnten, während die Juristen „in der Weimarer Republik in ihrer Mehrheit den Eindruck hatten, dass die parlamentarische Gesetzgebung der Parteienkompromisse ihren Sachverstand nicht berücksichtigte.“

<sup>27</sup> Ebd., S. 376.

<sup>28</sup> Ebd., S. 383.

<sup>29</sup> Ebd., S. 387.

<sup>30</sup> *Freuding*, Juristentage, 72. DJT in Leipzig (2018), S. 36. Gleichzeitig bezeichnete er es aber als „Ironie der Geschichte“, dass gerade einzelne, am Juristentag 1933 behandelte Fachthemen – soweit man überhaupt davon sprechen könne – auch bei den Nachkriegsjuristentagungen wieder relevant gewesen seien, wie etwa die Reform des Zivilprozesses oder die Einzelrichterproblematik.

<sup>31</sup> *Rütbers*, Wende-Experten, S. 21.

<sup>32</sup> *Kiesow*, Der Deutsche Juristentag, S. 8. Allerdings versucht er diese interessante Frage nicht mittels Analyse der Reden zu beantworten. Stattdessen bleibt es bei zuweilen pathosgeladenen Kommentierungen und stichwortartigen Zitaten der Redebeiträge. Vgl. die Rezension von *Schubert*, S. 937 ff.

<sup>33</sup> So die These *Schoenmakers*, S. 197 ff. Bei *Von Hehl*, Stadtgeschichte Leipzig, S. 297, wird im einzigen Satz zum Juristentag 1933 dieser als „Kotau vor Hitler“ bezeichnet.

zufolge dokumentiere der NS-Juristentag das bedingungslose Einschwenken der Mehrzahl der deutschen Juristen auf den NS-Staat.<sup>34</sup> So habe sich die begeisterte Aufbruchstimmung der Juristen nach der Machtübernahme 1933 gerade in „öffentlichen Massenspektakeln“ wie dem Juristentag 1933 geäußert.<sup>35</sup> Nach *Schoenmakers* dienten Großveranstaltungen wie die Juristentage aber nicht nur der Legitimation staatlicher Macht, sondern seien darüber hinaus auch Teil eines „Motivations- und Anreizsystems für die Einbindung der Juristen in die neuen politischen Verhältnisse“ gewesen und bildeten zugleich ein „Forum für gegenseitigen Austausch und informelle Netzwerkbildung“. An solchen Tagungen seien nicht selten „Karrieren vorbereitet und vorangetrieben“ worden.<sup>36</sup>

Während die Mehrheit der Forschungsbeiträge mit Blick auf die Wirkungsgeschichte die Juristentagung 1933 als erfolgreiche Großtagung bewertete, kam *Sunnus* in seiner Studie zum BNSDJ hingegen zu einem ernüchternden Ergebnis. Die Juristentagungen in der NS-Zeit seien von weit geringerer Bedeutung gewesen als es der Anschein vermuten ließe. Die Substanz der Veranstaltung habe in keinem Verhältnis zu ihrer Größe gestanden. Im Vorfeld der Tagungen seien immense organisatorische Kräfte gebündelt worden, auf der Tagung selbst aber nur „plakative Schaufensterreden“ gehalten worden, ohne dass „greifbare Resultate“ zu verzeichnen gewesen wären. Geblieben sei einzig ein „zeitlich begrenzter Propagandafeldzug ohne politische Relevanz und gesteigerte Unlust in den eigenen Reihen“.<sup>37</sup>

<sup>34</sup> *DJT*, Recht mitgestalten, S. 69. Ebenso *Kiesow*, Die Tage der Juristen, myops 2010, S. 6.: Der Juristentag 1933 in Leipzig sei „eine einzige Manifestation der Begeisterung für den Nationalsozialismus“. *Lang*, S. 10 und 133, spricht in diesem Sinne von einem „gleichgeschalteten Juristentag“. Vgl. auch *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 352, der von einer „persönlichen Einhegung der Juristen“ u. a. durch Festakte wie die neuen Juristentage in der NS-Zeit spricht.

<sup>35</sup> *Lepsius*, Bewertungskriterien, S. 72.

<sup>36</sup> *Schoenmakers*, S. 198 ff. „Begrüßungsformeln, Feiertagsappelle, Feste und Aufmärsche bezweckten dabei die Herstellung von kollektiver Identität, von Ordnung sozialer Beziehungen, sowie von Werte- und Tugendsystemen durch die repetitive, interaktive und nach vorgegebenen Mustern festgelegte Schaffung und Inszenierung einer Gemeinschaft. Sie schufen Machtverhältnisse, indem das Regime die Geschlossenheit der Richter, Staats- und Rechtsanwälte hinter der nationalsozialistischen Staatsführung regelmäßig inszenierte. [...] Als ritualisierte Massenspektakel und Alternative zum Alltag sprachen sie die Emotionen der Teilnehmenden direkt an und intensivierten mithilfe dieser Gefühlserlebnisse den Eindruck, Teil einer ästhetisierten und egalitären Volks- bzw. Schicksalsgemeinschaft zu sein. [...] Die für sie [Richter bzw. Juristen] fühl- und greifbare Vergemeinschaftung mit dem neuen Staat baute auf Ritualen auf, die häufig ältere Traditionen fort- bzw. umschrieben.“

<sup>37</sup> *Sunnus*, S. 94. Zum Stellenwert der Juristentage im Rahmen der Rechtserneuerung. *Schenk*, S. 127, hielt in seiner Biografie zu Frank fest, die Leipziger Juristentage seien Franks ureigene großspürige Inszenierung gewesen. Da Frank die Teilnahme eines jeden Mitgliedes habe zur Pflicht erklären lassen, sei die hohe Teilnehmerzahl vor allem hier-

Die bisherige Forschung zum Juristentag 1933 lässt sich dahingehend zusammenfassen, als dass diese Tagung in erster Linie als propagandistische Massenkundgebung, ohne nennenswerten wissenschaftlichen Teilgehalt, bewertet wurde. Die bisherigen Analysen berücksichtigten jedoch entweder nicht oder nur bruchstückhaft die gehaltenen Reden als historischen Analysegegenstand. Zumeist dominierte ein rein institutionengeschichtlicher Ansatz.

Durch die Blickverengung der bisherigen Forschung auf den performativen Aspekt der Juristentagung wurde das Verdikt über den wissenschaftlichen Stellenwert der Tagung gefällt, ohne sich inhaltlich detailliert mit den Reden zu befassen. So lässt sich der bisherigen Forschung in der Hauptsache entnehmen, dass die Reden am Juristentag 1933 nicht der wissenschaftlichen Erkenntnis dienten und darüber hinaus auch nicht wissenschaftlichen Ansätzen folgten. Stattdessen habe es sich bei diesen viel eher um ideologisch-kontaminierte und auf pseudowissenschaftlicher Basis beruhende Propagandareden gehandelt, ohne Bezug zu früheren wissenschaftlichen Denktraditionen. In der bisherigen Forschung wurde somit bezogen auf den Juristentag eine eindeutige Trennlinie zwischen einer wissenschaftlich produktiven und politikfreien Arbeitsphase vor 1933 und einer wissenschaftlich unproduktiven, „ideologischen“ und politisch kontaminierten Arbeitsphase nach 1933 gezogen.<sup>38</sup>

Auch sind die Beiträge zum Juristentag 1933 stellenweise vom Strandgut älterer Entlastungslegenden geprägt, wie dies Thesen einer Massenbekehrung oder Instrumentalisierung des Juristenstandes verdeutlichen.

In Bezug auf eine detailliertere Analyse der Reden und insbesondere im Hinblick auf eine Kontextualisierung der Tagung in den konfliktreichen polykratischen Formierungsprozess des NS-Regimes besteht somit noch wissenschaftlicher Nachholbedarf. Ebenso sind die eher skizzenhaften Beschreibungen zum äußeren Verlauf der Tagung ergänzungsbedürftig, um die bestehende Forschungslücke in Bezug auf den Juristentag 1933 zu schließen.

## II. Methodische Prämissen, Untersuchungsansatz und Aufbau der Arbeit

Das wissenschaftliche Arbeiten über die Funktionsweise des Rechts im Nationalsozialismus ist mit der Grundproblematik konfrontiert, dass Jahr-

---

durch zu erklären. Die Tagung selbst schien mehrere Nummern zu groß gewesen zu sein und werfe ein Licht auf Franks Aufgeblasenheit.

<sup>38</sup> Vgl. in Bezug auf diese artifizielle Trennung in der Wissenschaftshistoriografie die Ausführungen von *Felz*, S. 16 sowie *Roelcke*, S. 127.

zehnte der Selbstapologetik die Forschung zur NS-Rechtsgeschichte bis weit in die 1980er Jahre verstellt haben. Auch wenn das in der Nachkriegszeit konstruierte apologetische Zerrbild einer „leidenden“ und „unterdrückten“ Justiz in der neueren Forschung sukzessive überwunden wurde,<sup>39</sup> blieb eine Überbetonung des subalternen Charakters der Justiz gegenüber den herrschenden politischen Akteuren das gängige Erklärungsmuster. Personalpolitische und weitere Lenkungsmaßnahmen des Systems, insbesondere durch die monokratisch herrschende Führerfigur, hätten den Handlungsspielraum der Juristen nach 1933 stark eingeschränkt.<sup>40</sup> So halten sich Thesen und Metaphern einer „Lenkung“, „Verführung“, „Instrumentalisierung“ oder gar „Zerstörung“ der Justiz im Nationalsozialismus hartnäckig im rechtshistorischen Diskurs. Auch die in diesem Zusammenhang häufig anzutreffende artifizielle Trennung zwischen „den“ Nationalsozialisten und „den“ Juristen, die sich „willfährig“ den Machthabern hingaben, ist eine gefährliche Simplifizierung. Denn solche Thesen übersehen bzw. relativieren nach wie vor den signifikanten Eigenbeitrag der Juristen zur Funktionsweise und Stabilisierung des NS-Regimes.<sup>41</sup>

Forschungsarbeiten zur NS-Rechtsgeschichte sind zudem noch immer geprägt von der Suche nach Schuld und damit verbunden von moralischen Werturteilen statt in analytischer Hinsicht Erklärungsmodelle zu liefern.<sup>42</sup> „Willkürstaat“, „Unrechtsstaat“<sup>43</sup> oder die grobschlächtige Formel einer „Rechtsperversion“ sind in erster Linie moralisch aufgeladene Erklärungshülsen, deren Gefahr darin liegt, dass sie nicht nur eine genuine Rechts-

<sup>39</sup> Vgl. *Angermund*, S. 12. Auch sei in diesem Zusammenhang die auf eine eigentümliche Radbruch-Rezeption zurückzuführende „Positivismuslegende“ Hermann Weinkauffs zu erwähnen, wonach die Juristen aufgrund strikter Gesetzesbindung nach dem Verständnis „Befehl ist Befehl“ und „Gesetz ist Gesetz“, wehrlos gegenüber dem NS-Justizunrecht gewesen sein sollen.

<sup>40</sup> *Angermund*, S. 13 ff.

<sup>41</sup> *Thamer*, NS-Justiz und Täterforschung, S. 14 f. Die Tätigkeit der Justiz gehöre in den Zusammenhang der Herrschaftsstabilisierung und kumulativen Radikalisierung des NS-Regimes und habe kaum der Herrschaftsbegrenzung gedient. Die Justiz habe einen nicht unerheblichen Anteil an der Verfolgungs- und Radikalisierungspraxis gehabt und „agierte deutlich eigenverantwortlicher, als zuweilen behauptet wurde“. Vgl. *Rückert*, Unrecht durch Recht, JZ 2015, S. 804: Die Rechtswissenschaft bzw. die Rechtsprofession im Ganzen habe sich dem Umdenken bzw. Umsteuern der Rechtsordnung nach 1933 nicht widersetzt, sondern zumeist „im Vordenken vor den Propagandisten ihr erhebliches Ansehen noch zur höheren Legitimation eingesetzt“.

<sup>42</sup> Vgl. dazu *Stolleis*, Staatsrechtslehre, S. 108. „Bei der Antwort darauf sollte man [...] nicht mehr die alte Frage nach dem Entnazifizierungsmuster stellen, also die Frage nach der „Schuld“, sei es im strafrechtlichen, sei es im moralischen Sinne. Das ist alles weitgehend behandelt und inzwischen aufgearbeitet worden, manchmal sogar unbeachtet von der Zunft bzw. unter deren ‚beredtem Schweigen‘. Wichtiger ist heute die konsequente Historisierung des Vorgangs, ohne die Frage der Verantwortung zu vernachlässigen.“

<sup>43</sup> Zur problematischen Terminologie des Unrechtsstaates vgl. *Johst*, S. 127 ff. sowie *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 16 ff.

feindlichkeit des NS-Systems suggerieren, sondern nach wie vor einen analytischen Zugang zur Thematik verstellen.

Bei der vorliegenden Arbeit sind daher folgende methodische Prämissen maßgebend. Zum einen ist nach *Thomas Henne* von einer Parallelität und engen Verzahnung von legaler Diskriminierung, extralegalem Terror und juristischem Alltagsgeschäft für die Zeit des NS-Regimes auszugehen. „Eine passgenaue Trennung von „braunem“ vs. „nicht-braunem“ Agieren des Rechts ist auch aus einer ex-post-Perspektive nicht möglich,<sup>44</sup> denn dadurch würden sowohl personale als auch ideengeschichtliche und wissenschaftliche Kontinuitäten gekappt.<sup>45</sup> Auch die bereits erwähnte Trennung zwischen dem ideologisch-politiserten NS-Juristentag nach 1933 und dem vormals rein wissenschaftlichen und unpolitischen DJT ist stets unrettbar mit dem Aspekt einer Entnazifizierung verbunden.

Im Weiteren wird vorliegend ein analytisch-reflexiver Zugang zum Thema gewählt. Die erwähnte moralisch-ethische Perspektive und insbesondere die These des Unrechtsstaates sind für die vorliegende Arbeit nicht handlungsanweisend. Dementsprechend erfolgt auch der Umgang mit den am Juristentag 1933 gehaltenen Reden. Eine moralische Verurteilung oder ein Ignorieren der rassistischen, inhumanen Hetztiraden und stellenweise „aberwitzigen rechtstheoretischen Phantasien“<sup>46</sup> kann nicht der wissenschaftliche Zugang zur Thematik sein. Eine rechtshistorische Aufarbeitung wird nur dann ermöglicht, wenn die Reden und Vorträge sowohl als „repräsentative Zeitdokumente“<sup>47</sup> als auch als Bestandteile des damaligen wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurses im weitesten Sinne „erst“ genommen werden.<sup>48</sup>

---

<sup>44</sup> *Thomas Henne*, Vortrag bei der Tagung „Massengewalt und Menschenrechte“, veranstaltet von der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten am 8.12.2013 in Hannover zum Thema Justizpraxis im Nationalsozialismus, „Unbegrenzte Auslegung“, Selbstmobilisierung und kumulative Radikalisierung einer nationalkonservativen Profession (nachfolgend zit. *Henne*, Justizpraxis). Vgl. auch *Weisbrod*, S. 11 ff. In diesem Sinne kann *Ernst Fraenkel*s „Doppelstaat“ im Sinne eines Normen- und Maßnahmenstaats – in der Geschichtswissenschaft als methodischer Erklärungsansatz zwar noch immer beliebt – diese enge Verzahnung von Recht und Unrecht aufgrund seines starr-dichotomischen Ansatzes nur sehr begrenzt miterfassen und ist daher für die vorliegende Arbeit wenig kompatibel. Vgl. dazu *Rückert*, Nationalsozialistische Herrschaft, S. 810; *Ders.*, Unrecht durch Recht, JZ 2015, S. 799.

<sup>45</sup> Aus den genannten Gründen scheitern auch abschließende personale Kategorisierungsversuche wie etwa die eigentümliche definitorische Einteilung der zeitgenössischen Juristen in „Nazijuristen“, „juristischer Nazi“ oder „nationalsozialistischen“ Juristen. Vgl. dazu *Ambos*, S. 25, Fn. 49.

<sup>46</sup> Vgl. *Landau*, NS-Juristentag, S. 19. Vgl. *Busse*, S. 583.

<sup>47</sup> So *Landau*, ZNR 1994, S. 376.

<sup>48</sup> Vgl. dazu *Gutmann*, S. 1. Äußerst passend hierzu auch der Ausspruch von *Joachim Arntz*, Präsident des Verwaltungsgerichts a.D., anlässlich seiner Begrüßungsrede beim Symposium „Justiz im Dritten Reich“ am 11. und 12. März 2005 im Gerichtsgebäude

## Personenregister

Fußnoten blieben im Personen- und Sachregister unberücksichtigt, ebenso Namen und Begriffe, die sehr häufig Erwähnung finden, wie etwa Hans Frank, Akademie für Deutsches Recht, BNSDJ, Juristentag etc.

- Achelis, Hans 47, 77, 92
- Baldus de Ubaldis 234
- Bartolus de Saxoferrato 234
- Becker, Enno 42, 48, 121
- Becker, Lothar 55, 93, 155
- Binding, Karl 107, 139f., 143, 144, 285
- Blasius, Dirk 109, 168, 173, 280
- Bormann, Martin 227
- Buchner, Hans 47
- Bünger, Wilhelm 33, 35, 59
- Bumke, Erwin 59, 62, 64f., 92, 121
- Busse, Christian 12
- Clausen, Thomas 269
- Conrad, Hermann 3
- Dahm, Georg 150, 153, 303
- Danckelmann, Bernhard 48, 106, 148, 153, 190, 224, 277
- Darré, Walther Richard 257, 262
- Dimitrow, Georgi 33
- Emge, Carl August 153
- Forsthoff, Ernst 153
- Frankenberg, Helmut von 42, 48, 152f., 216–225, 282, 306
- Freisler, Roland 42, 47, 61, 92, 135, 137, 141, 149, 153, 171, 226, 238, 255–257, 262, 268–279, 306
- Freuding, Stefan 6
- Frick, Wilhelm 37f., 46, 57f., 195, 214f., 295
- Goebbels, Josef 37, 92, 227, 295f.
- Goerdeler, Carl Friedrich 46, 52–56, 110, 121
- Göring, Hermann 92, 155, 227
- Goethe, Johann Wolfgang von 141f., 291
- Goicoechea, Antonio 103f., 295
- Grotius, Hugo 219
- Grüttner, Michael 15, 120, 151, 226
- Güntzel, Paul 67
- Gürke, Norbert 41, 47
- Gürtner, Franz 46, 54, 64, 92, 110, 121, 229, 243, 256, 267, 277, 279, 295
- Halpérin, Jean Louis 4
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 218, 222f.
- Henne, Thomas 10
- Hess, Rudolf 89, 224, 241, 294, 296
- Heuber, Wilhelm 46, 74, 296, 297
- Himmler, Heinrich 227, 295
- Hindenburg, Paul von 92, 121, 229
- Hitler, Adolf 20–22, 28–32, 36f., 43, 45, 48–51, 70, 73, 76, 87f., 90–111, 124, 129, 163, 169, 171f., 211, 228–232, 243, 256, 278f., 295, 306
- Hobbes, Thomas 179
- Höhn, Reinhard 299
- Housden, Martyn 215
- Huber, Ernst Rudolf 153



- Jacobi, Erwin 176  
 Jhering, Rudolph von 103
- Kiesow, Rainer Maria 3, 4, 6  
 Koenen, Andreas 17, 156, 169, 172, 173
- Landau, Peter 3–6, 51, 153, 211, 279  
 Lepsius, Oliver 11, 116  
 Linhardt, Andreas 225  
 Liszt, Franz von 139
- Mehring, Reinhard 156, 168
- Neef, Hermann 46, 58, 72 f., 86, 267  
 Nicolai, Helmut 5, 17, 41 f., 47, 87, 100, 102 f., 152–156, 171, 194–215, 230, 232–234, 240, 248, 250–253, 255, 258, 260, 265, 274, 282 f., 306 f.  
 Nipperdey, Hans Carl 153  
 Noack, Erwin 42, 47, 84 f., 107
- Osterkamp, Thomas 108  
 Pauli, Gerhard 108  
 Popoff, Blagoj 33
- Raeke, Walter 46, 47, 76 f., 83, 85, 174, 254  
 Reinhardt, Fritz 47  
 Ritterbusch, Paul 153, 303  
 Rosenberg, Alfred 92, 227, 278  
 Rottleuthner, Hubert 108  
 Rousseau, Jean-Jacques 219, 222 f.  
 Rückert, Joachim 11  
 Rühle, Gerd 47  
 Rùthers, Bernd 4, 6, 25, 108, 154, 256
- Sack, Alfons 169  
 Savigny, Friedrich Carl von 103, 207, 234  
 Schenk, Dieter 244  
 Schlegelberger, Franz 3, 59, 121  
 Schmitt, Carl 5, 17, 41 f., 47, 102, 107, 111, 152–179, 182, 184, 189 f., 192, 194, 196 f., 211–214, 239, 256, 265, 272, 274, 282 f., 293, 306 f.  
 Schoenmakers, Christine 7, 283  
 Schott, Rudolf 191  
 Schraut, Rudolf 17, 41 f., 47, 78, 213, 227, 246–255, 306  
 Schultze, Erich 46, 79, 80, 121  
 Smend, Rudolf 121  
 Stoll, Heinrich 25, 52, 68, 106, 135, 148, 153, 190, 212, 242, 266, 276 f., 287  
 Stolleis, Michael 152, 169  
 Strasser, Gregor 195  
 Stuckart, Wilhelm 175, 299  
 Studentkowsky, Werner 46, 56, 59  
 Sunnus, Michael 7, 16, 38, 287, 302
- Taneff, Wasili 33  
 Thibaut, Anton Friedrich Justus 234  
 Thierack, Otto 46, 56, 157, 245, 279  
 Torgler, Ernst 33, 169  
 Triefel, Heinrich 24, 289
- Urban, Markus 12, 14, 45
- Van der Lubbe, Marinus 33, 140, 295  
 Von der Pfordten, Theodor 278
- Wolff, Ernst 3, 24  
 Wolpers, Carl 47, 84, 85
- Zwiedineck-Südenhorst, Otto von 47, 92, 121

## Sachregister

- Antipositivismus 66, 146, 162, 165, 182, 187, 189, 200, 232, 240, 250, 274, 285
- Antisemitismus 117, 174–176, 180f., 190, 192, 194, 229, 230, 251
- Auslegung 158, 166, 168, 179, 184–186, 189, 199f., 208, 210, 253
- Biologismus 5, 150, 164, 200f., 204, 213, 233, 250, 258–265
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 176, 192, 234, 245, 249
- Dekane *siehe* Hochschullehrer
- Deutsche Rechtsfront 21, 25, 39, 62, 73f., 76, 88, 93, 229, 242
- Erbhofrecht 42, 47, 117, 126, 249, 257f., 260, 262, 265f.
- Führerprinzip 107, 111, 124, 133, 135, 164, 168, 172, 184, 190, 205f., 211, 232, 263, 282
- Gemeinnutz geht vor Eigennutz *siehe* Gemeinschaft
- Gemeinschaft
- als Rechtsbegriff 115–117, 126, 183f., 232, 258f., 262, 265
  - Gemeinnutz geht vor Eigennutz 117, 125, 222f., 249, 259
  - Inszenierung von ~ 12, 14, 28, 30, 40, 45, 48–50, 55, 60, 93, 109f., 305
  - Volks~ 57, 84, 136, 145, 149, 188, 226, 278, 283, 291
- Generationenkonflikt 14, 88, 91, 117f., 166, 184, 241
- Gesetzesauslegung *siehe* Auslegung
- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 23, 151, 202, 208
- Gleichschaltung 20–24, 43, 71f., 74–76, 81, 89, 110, 229, 244, 247, 265, 267, 269f.
- Historische Rechtsschule 182, 208, 234, 252f.
- Hitlerrede 48, 94f., 100–111, 172
- Hochschullehrer 46, 60, 77–79, 122, 128f., 135, 151, 171, 174, 191f., 236, 239
- Ideologiekonglomerat 58, 65, 116, 119, 148, 154
- Inszenierung von Gemeinschaft *siehe* Gemeinschaft
- Jüdische Juristen 59, 85, 176, 181, 186, 189f., 282, 291, 307
- Juristenbild 60, 115, 187, 252, 263, 274, 284
- Justizreform 42, 47, 177
- Leipzig
- als Tagungsort 30, 33, 55
  - Stadt des Rechts 29
- Luftschutzrecht 42, 152, 216–224
- Ministerialbürokratie 194f., 205, 210f., 214, 256
- Nationalsozialistischer Rechtswaherbund (NSRB) 245, 298, 302
- Naturrecht 5, 186, 189, 196f., 200, 210, 219, 232f., 240, 258, 260–262, 282
- Notare 20, 32, 42, 47, 73, 83–85
- Nürnberger Rassengesetze *siehe* Rassengesetze

- Polykratie 12, 13, 45, 71, 90, 110, 305
- Rassen
- ~determinante 197, 210, 260
  - ~gesetze 196, 201, 211, 215, 244
  - ~hygiene 193, 201–203, 211, 233, 240, 250, 253, 260
  - ~theorie 117, 194, 196, 201, 204, 206, 210f., 214, 240, 248, 251, 259, 278, 282
- Rechtsanwälte 20, 42, 47, 72, 76, 82–85, 131, 133, 254
- Rechtspfleger 46–48, 74f., 77, 84, 87–89, 110, 132, 136, 237f.
- Referendare 47, 74, 89–91, 238f., 268
- Reichserbhofgesetz *siehe* Erbhofrecht
- Reichsgerichtspräsident 46, 59, 63–65, 110, 121, 300
- Reichsgerichtsrichter 33, 35, 58–60, 67f., 70, 189
- Reichsjustizministerium 54, 92, 229, 245f., 256, 266
- Reichsparteitag 12f., 29f., 34, 36, 43, 45, 48, 227, 230, 244, 268, 289, 296f., 302f.
- Reichsrechtsamt der NSDAP 41, 226, 247, 297
- Reichsrechtsführer 53, 129, 228, 230, 232, 242, 245
- Reichstagsbrandprozess 33f., 43, 59, 67, 69f., 94, 140, 143, 169, 294f.
- *siehe auch* Reichsgericht
- Reichstagungen des BNSDJ 13, 31–33, 38, 296, 305
- Römisches Recht 20, 175, 177f., 189, 191, 198f., 211, 234, 261
- Stadt des Rechts *siehe* Leipzig
- Ständige Deputation des Deutschen Juristentages 3f., 14, 20, 22–24, 121
- Strafprozessrecht 67, 149
- Strafrecht 137, 140–150, 178, 201, 203, 217, 249, 253, 271, 285
- Tag des deutschen Rechts 15, 138, 175, 193, 215, 245, 279, 287, 301f., 307
- Verreichlichung 205, 211, 243, 267, 277
- Verwaltungsbeamte 23, 47, 73, 75, 82, 86–89, 194f., 197, 206, 209–211, 275
- Volksempfinden 66, 142, 145f., 180, 184, 186, 253, 278
- Volksgemeinschaft *siehe* Gemeinschaft
- Volksgesetzbuch 193, 245
- Weimarer Reichsverfassung 123, 157, 168f.
- Zäsur 43, 119, 157, 158, 168, 184, 189, 282, 306
- Zivilprozessrecht 42, 47, 82, 122f., 126f., 135–137, 191f., 275
- Zivilrecht 126, 137, 176, 192



